

auf Berichtigung falscher Daten sowie auf Löschung von Daten, welche unzulässigerweise (also va entgegen den Vorschriften des öDSG³¹⁸) verarbeitet wurden, gewährt (Z 2).

Dabei können die Daten entweder automationsunterstützter oder „manueller“ Natur sein. Entscheidend ist gerade bei manuellen, also nicht digitalisierten Daten, dass es sich um „strukturierte Datensammlungen“ handelt und „eine gezielte Suche nach bestimmten personenbezogenen Daten möglich ist.“³¹⁹

Zu beachten ist allerdings, dass diese Rechte – anders als der allgemeine Schutzanspruch in Abs 1 – „nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen“ eingeräumt werden, dh nur in Verbindung mit einer gesetzlichen Grundlage gewährt werden. Der Gesetzgeber erhält damit einen Spielraum, innerhalb dessen er den Anwendungsbereich dieser Ansprüche konkretisieren sowie „die Art und Weise der Geltendmachung“ festlegen kann, wobei Beschränkungen gem § 1 Abs 4 öDSG nur im Einklang mit § 1 Abs 2 öDSG möglich sind (dazu sogleich).³²⁰

6.3.2.3.2 Der Eingriffsvorbehalt in § 1 Abs 2 öDSG

§ 1 Abs 2 öDSG enthält einen Eingriffsvorbehalt für das Grundrecht auf Datenschutz. Dieser ist zweistufig ausgestaltet: Einerseits sind unter gewissen Umständen Eingriffe in das Grundrecht jedenfalls gerechtfertigt, nämlich wenn entweder der Betroffene der Verwendung der Daten zugestimmt hat oder diese in dessen lebensnotwendigen Interesse ist. Andererseits ist ein Eingriff, welcher durch eine staatliche Behörde vorgenommen wird, dann zulässig, wenn er „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen“ vorgenommen wird. Im Hinblick darauf bedarf die Beschränkung des Grundrechts zunächst einer gesetzlichen Grundlage iSd Art 18 Abs 1 B-VG³²¹. Das Gesetz muss dabei eine hinreichende Bestimmtheit aufweisen, wobei unbestimmte Gesetzesbegriffe *per se* nicht unzulässig sind.³²² Damit wird dem Gesetzgeber ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung der ins Grundrecht eingreifenden Bestimmungen gewährt; jedenfalls ist dieser Spielraum insofern begrenzt, als

³¹⁸ Vgl *Lehner in Heißl*, Menschenrechte, Rz 11/40.

³¹⁹ *Berka*, Verfassungsrecht⁶, Rz 1411; *Lehner in Heißl*, Menschenrechte, Rz 11/37.

³²⁰ Vgl dazu va VfSlg 16986/2003; s auch *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹, Rz 831; *Berka*, Verfassungsrecht⁶, Rz 1411.

³²¹ Vgl *Ehrke-Rabel*, Datenschutzrecht und Bankgeheimnis in *Raschauer* (Hrsg), Datenschutzrecht 2010 (2011), 10.

³²² Vgl VfSlg 10737/1985; 11455/1987; 13785/1994.